

Kurztitel

Damenkleidermacher-Meisterprüfungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 561/1993

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

14.08.1993

Außerkräftretensdatum

31.01.2004

Beachte

Auf Grund der Übergangsbestimmung des § 375 Abs. 1 Z 74 GewO 1994 mit Ablauf des 31. Jänner 2004 außer Kraft getreten.

Text**Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung**

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs. 2) zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Maßnahmen und Schnittaufstellen,
2. Zuschneiden,
3. Herrichten zur Probe,
4. Probieren,
5. Abändern,
6. Anfertigen von Taschen,
7. Anfertigen von eingesetzten Ärmeln mit Schlitzten,
8. Verarbeiten von Nähten, Kanten, Verschlüssen und Säumen,
9. Pikieren,
10. Verarbeiten von Schultern,
11. Anfertigen von Krägen,
12. Anfertigen von Knopflöchern,
13. Bügeln,
14. Einfüttern.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen, sowie
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Mit dem die Zulassung zur Meisterprüfung betreffenden Bescheid ist dem Prüfungswerber ein Termin bekanntzugeben, bis zu dem er der Meisterprüfungskommission mindestens drei Modellskizzen und die entsprechende Anzahl der Stoffmuster vorzulegen hat.

(4) In der Einladung zur Meisterprüfung ist dem Prüfungswerber die von der Meisterprüfungskommission ausgewählte Modellskizze bekanntzugeben und ihm mitzuteilen, daß er für die Ausführung der unter Abs. 2 Z 1 fallenden Meisterarbeiten

1. eine Vorführperson,
2. Stoff und Zubehör

mitzubringen hat.

(5) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 28 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 32 Stunden zu beenden.